

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Wilhelm Borchers, Harpel 16, 26892 Wipplingen, plant auf dem Grundstück Gemarkung Wipplingen, Flur 6, Flurstück 27 den Neubau eines Legehennenstalles mit 14.994 Plätzen in Biohaltung, die Aufstellung von 2 Futtermittelsilos (je 25m³), den Neubau eines überdachten Kotlagers und eines Schmutzwasserbehälters sowie die Aufstellung eines Kadaverbehälters.

Aufgrund der Kumulation mit der bereits vorhandenen Tierhaltung an der Hofstelle war gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 UVPG i.V.m. § 10 Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Der Standort für das Grundzentrum Dörpen ist rd. 8,2 km vom Vorhabenstandort entfernt in der Gemeinde Dörpen festgelegt.

Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Im Plangebiet befindet sich der Grundwasserkörper „Mittlere Ems Lockergestein rechts 2 – DE_GB_DENI_37_03“. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie ist aufgrund der Nitratbelastung und der Belastung mit Pflanzenschutzmittel mit „schlecht“ bewertet. Das Vorhaben verändert diese Einstufung jedoch nicht.

Eine Überschreitung der zulässigen Immissionswerte gemäß Geruchsimmisionsrichtlinie, TA Luft (Staub) und TA Lärm ist nach Art und Ausmaß des geplanten Vorhabens, der umliegenden Emittenten sowie der Abstände zu entsprechenden Schutzobjekte von mehr als 160 m nicht zu erwarten.

Geschützte Landschaftsbestandteile (Wallhecken) sind im Umfeld des Vorhabens anzutreffen. Eine Beseitigung geschützter Landschaftsbestandteile ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Auch sonstige Beeinträchtigungen der Landschaftsbestandteile sind nicht erkennbar.

Westlich des Vorhabens liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop. Es handelt sich dabei um ein kleines Stillgewässer mit Laichkraut- und Schwimmblattvegetationen. Das Biotop gehört nicht zu den FFH-relevanten Lebensraumtypen.

Im Umfeld des Vorhabens erstrecken sich Waldflächen in unterschiedlichen Größen und Ausprägungen. Durch das Vorhaben werden keine Waldflächen beseitigt.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war festzustellen, dass weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 27.05.2021

Landkreis Emsland
Der Landrat